

Vereinsatzung

geändert ab 06.01.1991

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „d`Wintershofer“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt-Wintershof.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Bürger der ehemals selbständigen Gemeinde Wintershof, insbesondere fördert und unterstützt er das Zusammengehörigkeitsgefühl, das bodenständige örtliche und bayerische Brauchtum sowie die Jugendarbeit.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Ausgaben und Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind
 - a) Durchführung von Versammlungen und Festlichkeiten
 - b) Wiedereinführung und Aufrechterhaltung von bayerischen und örtlichen Brauchtümern
 - c) Teilnahme an angebotenen Veranstaltungen
2. Jugendarbeit

§ 4

Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglieder können alle Einwohner der ehemals selbständigen Gemeinde Wintershof werden. Über Aufnahmeanträge anderer Personen entscheidet die Vorstandschaft nach eingehender Prüfung und eigenem freien Ermessen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
2. Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
5. Mitglieder, welche dem Verein angehören, werden bei besonderen Voraussetzungen geehrt. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr haben. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.
7. Wählbar zur Vorstandschaft sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die nicht stimmberechtigten Jugendlichen im Alter von 14 - 18 Jahren sollen aus ihren Reihen einen Jugendvertreter wählen, der beratende Funktion beim Vorstand hat.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§6

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund (Verstoß gegen Vereinssatzung, bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Der Betroffene ist zu hören, oder es ist ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist nur einmal möglich. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.
6. Der Beschluss soll dem, Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und 1 Beisitzer
2. Den Verein vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung ein Jahresprogramm bei der nach § 12 Abs. 1b einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Auf Antrag des Vorstandes muss die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, die Veranstaltungen durchführen.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung, und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme von Krediten, sowie zu Ausgaben

für einzelne Veranstaltungen, die DM 500,00 (i.W. fünfhundert) übersteigen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens jährlich einmal, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird,

§13

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines § 41 BGB ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 15

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens sieben der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereines (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung den Verein aufzulösen, bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift mit dem Schriftführer.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17

Auflösen des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das nach der Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Vereinsvermögen fällt der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof zu.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.